

Zukunftsforum Politik

Broschürenreihe
herausgegeben von der
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Nr. 21

Reinhard Stuth

Der Vertrag von Nizza – eine kritische Analyse

Sankt Augustin, Februar 2001

Redaktionelle Betreuung: Dr. Burkard Steppacher und Christel Gomez

Inhalt

A. Bewertung	5
B. Die Vertragsänderungen im einzelnen	7
I. Rat („Ministerrat“)	7
II. Europäisches Parlament	14
III. Kommission	17
IV. Gerichte	18
V. Verstärkte Zusammenarbeit	19
VI. Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik	21
VII. Sanktionen gegen Mitgliedsländer	22
VIII. Sonstige Fragen	23
C. Die nächste Reform („Nach-Nizza-Prozess“)	24
Anlage	27
Der Autor	32

Download-Publikation

Der Text dieser Datei ist identisch mit der Druckversion der Veröffentlichung.
Die Titelei der Printausgabe beträgt 4 Seiten und wurde in der digitalen Version auf
einer Seite zusammengefasst.

A. Bewertung

Überragendes Ziel des am 11. Dezember 2000 vorgelegten **Vertrags von Nizza** war es, **die Europäische Union bis Ende 2002 erweiterungsfähig zu machen**, also – mit den Worten der Präambel – die „Vorbereitung der Organe der Union auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einer erweiterten Union zu vollenden“. Die Regierungschefs der EU haben ihr selbst gesetztes *Ziel jedenfalls nicht in dem von ihnen selbst behaupteten Umfang erreicht*. Nizza war eine Enttäuschung. Ohne Saft und Kraft einigten sich die Regierungschefs der EU nur auf den *kleinsten gemeinsamen Nenner*. Es war der Gipfel der Besitzstandswahrer. Noch nie dauerte ein Europäischer Rat so lange und noch nie kam bei einer EU-Reform so wenig heraus.

Bei der Verbesserung der **Handlungsfähigkeit der Organe der EU** gab es einige *Fortschritte*, aber vereinzelt auch *Rückschritte*. *Unter dem Strich steht letztlich eine positive Bilanz im Bonsai-Format.*

Positiv zu bewerten sind

- der eher quantitativ als qualitativ bedeutsame Übergang zu *Mehrheitsabstimmungen* in über 20 Fällen;
- die Erleichterung der *verstärkten Zusammenarbeit*;
- die Stärkung der Zusammensetzung und inneren Struktur der *Kommission*;
- die grundlegende Reform des europäischen *Gerichtssystems*;
- eine gewisse Verlagerung der Entscheidungsbildungsprozesse in der *Außen- und Sicherheitspolitik* von den nationalen Hauptstädten nach Brüssel;
- ein Mandat für eine *weitere, grundlegende Reform der vertraglichen Grundlagen* der Union.

Negativ zu bewerten sind

- die *Erschwerung* des Zustandekommens einer *qualifizierten Mehrheit* im Rat, unter anderem durch Einführung einer dreifachen Mehrheit und eine Erhöhung der Quoren im Zug der Erweiterung;
- der *Einstimmigkeitszwang* in noch immer über 70 Fallgruppen.

Bei der **Verbesserung der demokratischen Legitimation** gab es ebenfalls nur Fortschritte in bescheidenem Umfang.

Positiv zu bewerten sind

- eine gewisse Ausweitung der *Rechte des Europäischen Parlaments*;
- die Übertragung der vollen gesetzgeberischen Kompetenzen auf das EP durch das *Recht auf Mitentscheidung*, allerdings in nur sechs Fällen;
- eine wohl erst 2009 eintretende, *stärker proportionale Zusammensetzung des Europäischen Parlaments*;

- eine geringfügig stärkere Berücksichtigung der Bevölkerungszahl bei der *Stimmengewichtung im Rat*;
- eine Stärkung der Rolle für *europäische politische Parteien*.

Negativ zu bewerten sind

- die *Verweigerung des Rechts auf Mitentscheidung* in zahlreichen Fällen selbst dort, wo der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet;
- die *Diskriminierung der Beitrittsländer* Tschechien, Ungarn und Malta bei der Sitzverteilung im EP.

Hinsichtlich der **Erhöhung von Transparenz und Klarheit** und einer gewissen **Vereinfachung der Verträge** gab es nur Rückschläge.

Positiv zu bewerten ist

- nichts.

Negativ zu bewerten sind

- das neue System *der dreifachen Mehrheit* im Rat, das vollkommen unübersichtlich und angesichts komplizierter *Quoren* für die gewichteten Stimmen im *Erweiterungsprotokoll* nur mühsam nachvollziehbar ist;
- die *Regelungen zu Mehrheitsabstimmungen* in den Bereichen Handels-, Justiz- und Innen- sowie – teilweise – Sozialpolitik, die *hochgradig verworren* sind;
- die Etablierung von *drei verschiedenen Verfahren für die verstärkte Zusammenarbeit*;

Von einer **Vertiefung der Integration** und von einer **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas** im globalen Umfeld kann im übrigen nicht von Ferne die Rede sein. Die Gemeinschaftsmethode blieb erhalten, wurde aber nicht ausgebaut, wie es notwendig gewesen wäre.

Die Blockaden von Nizza lassen sich nicht schön reden. Die Regierungschefs haben die **Erweiterungsfähigkeit** *nicht im erforderlichen Ausmaß herbeigeführt*. Sie haben sich im übrigen mit den konkreten Problemen der laufenden Beitrittsverhandlungen nicht einmal am Rand beschäftigt. Es wäre aber politisch unvertretbar und gegen unsere eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen, die Beitrittsländer für die Reformunfähigkeit der Regierungschefs in Haftung zu nehmen. Der *Erweiterungsfahrplan kann und muss eingehalten werden*.

Es ist nicht zu erkennen, dass die zentralen Ziele und Herausforderungen – Handlungsfähigkeit der Union, Stärkung ihrer demokratischen Legitimation und Beachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung – durch eine Verweigerung der **Ratifikation des Vertrags von Nizza** besser bewältigt werden könnten.

Voraussetzung ist allerdings, dass die nationalen Regierungen, und insbesondere die Bundesregierung, sich zur baldigen Nachbesserung bekennen. *Eine Zustimmung zum Ratifikationsgesetz im Deutschen Bundestag würde deshalb wesentlich erleichtert, wenn die Bundesregierung im Vorfeld politisch verbindlich zusagen würde, sich dafür einzusetzen,*

1. die *nächste Reform* nicht erst 2004 anzugehen, sondern *bereits 2001* einzuleiten und *bis Ende 2003 abzuschließen*, sodass die Bürger rechtzeitig vor der nächsten Europawahl ihren Inhalt kennen;
2. die *Tagesordnung der nächsten Reform* um die Themen
 - *left-overs* von Nizza (weitgehender Übergang zu Mehrheitsabstimmungen im Rat; Erleichterung und Vereinfachung der Verfahren für die qualifizierte Mehrheit)
 - Gewaltenteilung; Reform des Rats;
 - europäische Verteidigungzu *erweitern*;
3. die Methode Regierungskonferenz, die sich erschöpft hat, durch ein *konvent-ähnliches Verfahren* zu ersetzen. Der Grundrechte-Konvent hat gezeigt, dass er erheblich transparenter, demokratischer und effizienter arbeitet als nationale Regierungen und ihre Bürokratien;
4. noch in diesem Jahr im Rat die Initiative zu ergreifen, um die im Vertrag für bestimmte Fälle verankerte Ermächtigung zu nutzen, schon jetzt mit Einstimmigkeit den Übergang zu Mehrheitsabstimmungen zu beschließen.

B. Die Vertragsänderungen im Einzelnen

I. Rat („Ministerrat“)

Die wichtigste Frage von Nizza, die **Erleichterung der Entscheidungsfindung** im Rat durch die Einführung von **Mehrheitsabstimmungen**, haben die Regierungschefs *nur im Schnelldurchgang* behandelt. Die Ergebnisse sind ausgesprochen dürftig. Im Vordergrund stand in Nizza nie die Überlegung „wie entscheiden?“, sondern immer „*wie blockieren?*“

Weitaus mehr Zeit, über zwölf Stunden, widmeten die Regierungschefs der **Stimmengewichtung im Rat**. Die Beratungen über dieses Thema bildeten einen traurigen Tiefpunkt in der Geschichte des Europäischen Rats. Altes nationales Prestigedenken, kurzsichtiges Feilschen und auch hier ein Denken in Kategorien der

Blockaden statt der Entscheidungen bestimmten die Debatte. Die Mitglieder des Europäischen Rats haben unfreiwillig die grundlegende Reformbedürftigkeit dieses Gremiums offenbart. Ein so arbeitender *Europäischer Rat ist weder reif für die bestehende noch für eine erweiterte Union.*

Im konkreten Ergebnis wird *nur in 24 Fällen* mit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza im Rat **vom Einstimmigkeitszwang zum Mehrheitsverfahren** übergegangen werden, teilweise allerdings erst ab den Jahren 2007 bzw. 2014:

1. Feststellung der *Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundsätze der Union* – Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit – (Art. 7 I EU-V);
2. Ernennung von *Sonderbeauftragten* in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 23 II EU-V neu);
3. Abschluss bestimmter *internationaler Übereinkünfte* im Bereich der Außen- und Sicherheits- sowie der Justiz- und Innenpolitik (Art. 24 III+IV EU-V neu);
4. Einleitung einer *verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des EG-Vertrags* (Klausel G –neu-);
5. Einleitung einer *verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Justiz- und Innenpolitik* nach dem EU-Vertrag (Klausel O –neu-);
6. Gemeinschaftliche *Fördermaßnahmen* „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ zur Unterstützung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen *gegen Diskriminierungen* „aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ (Art. 13 II EG-V);
7. Vorschriften zur Erleichterung der *Ausübung des Rechts der Unionsbürger auf Freizügigkeit (freie Bewegung und Aufenthalt) im Gebiet der Unionsländer* mit Ausnahme von Bestimmungen über die soziale Sicherheit, den Sozialschutz und bestimmte Dokumente (Art. 18 II + III EG-V neu);
8. *Maßnahmen bei gravierenden Versorgungsschwierigkeiten* (Art. 100 I EG-V) und *finanzieller Beistand bei Naturkatastrophen* oder außergewöhnlichen Schwierigkeiten außerhalb der Kontrolle des betroffenen Unionslandes (Art. 100 II EG-V);
9. *Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion* (Art. 111 IV EG-V);
10. Maßnahmen für die *rasche Einführung des Euro* als einheitliche Währung (Art. 123 IV EG-V);

11. unter engen Voraussetzungen die Aushandlung und der Abschluss *bestimmter Übereinkünfte betreffend den Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekten des geistigen Eigentums*; es gelten jedoch zahlreiche Ausnahmen, für die weiterhin Einstimmigkeit gilt (Art. 133 V-VII EG-V neu). Die Praxis wird zeigen, inwieweit die EU in internationalen Handelsverhandlungen durch Nizza gestärkt worden ist.
12. *Sozialpolitische Bestimmungen* wurden nicht unmittelbar in das Mehrheitsverfahren überführt. In drei Fallgruppen kann der Rat *einstimmig* den Übergang zum Verfahren des Art. 251 EG-V beschließen. Der Vertrag von Nizza nennt zwei neue Gebiete des Tätigwerdens, die dem Verfahren des Art. 251 EG-V und damit Mehrheitsabstimmungen unterliegen: *Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung* und *Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes* (Art. 137 I j + k EG-V neu). Ganz gestrichen wurde andererseits das Gebiet der finanziellen Beiträge zur Förderung der Beschäftigung. Alle Bestimmungen des Art. 137 EG-V unterliegen seit Nizza nochmals verstärkten Subsidiaritätsbremsen.
13. Unterstützung von Maßnahmen der Unionsländer zur Gewährleistung der *Wettbewerbsfähigkeit der Industrie* (Art. 157 III EG-V);
14. *Aktionen* außerhalb der Fonds *zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts* (Art. 159 III EG-V);
15. Aufgaben, Ziele, Organisation und allgemeine Regeln für die *Strukturfonds und den Kohäsionsfonds* ab dem Jahr 2007 und – auf spanischen Druck – erst nach Annahme der nächsten finanziellen Vorausschau, also der mittelfristigen Finanzplanung der EU (Art. 161 III EG-V neu). Diese wird wahrscheinlich den Zeitraum 2007–2013 umfassen, auch wenn es in der Kommission im Hinblick auf die Finanzierung der Erweiterung erste Überlegungen für ein Vorziehen um zwei oder drei Jahre gibt. Faktisch gilt das *Mehrheitsverfahren* damit voraussichtlich *erst ab 2014*. In den Nachbesserungsverhandlungen nach Nizza konnte allerdings erreicht werden, dass der Zeitraum 2007-2013 nicht mehr ausdrücklich festgeschrieben wird. Kein Vertragsartikel belegt deutlicher, dass *Einstimmigkeit zur finanziellen Erpressung einlädt und von den Nettozahlerländern teuer bezahlt werden muss*.
16. Maßnahmen der *wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern* (Art. 181a EG-V neu; bisherige Rechtsgrundlage: Art. 308 EG-V);
17. Zustimmung des Rats zum *Abgeordnetenstatut des EP* (Art. 190 V EG-V);
18. *Statut der europäischen politischen Parteien*, einschließlich ihrer Finanzierung (Art. 191 II EG-V neu); bislang sah der Vertrag ein solches Statut nicht vor;

19. *Ernennung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs des Rats* (Art. 207 II EG-V);
20. *Benennung des designierten Präsidenten und der designierten Mitglieder der Kommission*, Ernennung der gesamten Kommission sowie Ernennung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder (Art. 214 II, 215 II EG-V). Bislang be- und ernannten die „Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen“, jetzt der Rat (in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs). Das Verfahren ist damit supranationalisiert. Da der Rat die Liste für die *Mitglieder der Kommission* „gemäß den Vorschlägen der Einzelnen Mitgliedstaaten“ erstellt, ist dieser Beschluss trotz qualifizierter Mehrheit allerdings politisch weiterhin *eher bei der Einstimmigkeit* einzuordnen.
21. Genehmigung der *Verfahrensordnung des Gerichtshofs* (Art. 223 VI EG-V neu; bislang Art. 245 III EG-V), des *Gerichts erster Instanz* (Art. 224 V EG-V neu; bislang Art. 225 IV EG-V) sowie der neu einzurichtenden *gerichtlichen Kammern* (Art. 225a V EG-V neu);
22. Genehmigung der *Geschäftsordnung des Rechnungshofs* (Art. 248 IV EG-V neu);
23. Festlegung der *Haushaltsordnung* sowie der *Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure* und weiterer Personen, *allerdings erst ab Januar 2007* (Art. 279 I EG-V).

Unechte Fälle des Übergangs zum Mehrheitsverfahren sind drei Bestimmungen über Ernennungen, und zwar der *Mitglieder des Rechnungshofs* (Art. 247 III EG-V), der *Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses* (Art. 259 I EG-V neu; bislang Art. 258 EG-V) und der *Mitglieder des Ausschusses der Regionen* (Art. 263 III EG-V). In diesen Fällen entscheidet der Rat anhand einer „gemäß den Vorschlägen der Einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste“. Die tatsächliche Personalauswahl liegt damit völlig bei den nationalen Regierungen. Der Rat wird die Listen *stets einstimmig* „durchwinken“. Im Fall des Wirtschafts- und Sozialausschusses bringt der Vertrag von Nizza sogar einen Rückschritt. Bislang musste jedes Unionsland dem Rat doppelt so viele Kandidaten vorlegen, wie seinen Staatsangehörigen Sitze zugewiesen waren (Art. 259 I EG-V alt).

Verschnörkelter als Rokoko sind die Regelungen für den **Übergang zu Mehrheitsabstimmungen in der Justiz- und Innenpolitik**. Hinsichtlich der Bestimmungen über die **polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem EU-Vertrag** bleibt es bei der *nahezu flächendeckenden Einstimmigkeit*. Die Regierungschefs haben Mehrheitsabstimmungen in diesem Bereich in Nizza gar nicht erst ernsthaft erörtert.

Bei Visa, Asyl, Einwanderung und anderen Politiken betreffend den freien Personenverkehr *nach dem EG-Vertrag* konnten die Regierungschefs sich nur auf *minimale Fortschritte* einigen. Überwiegend bedürfen die wenigen Fälle des Übergangs zu Mehrheitsabstimmungen zuvor einstimmiger Beschlüsse des Rats. Ob und wann der Rat dieses beschließen wird, ist nicht absehbar.

1. Lediglich Maßnahmen im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen**, allerdings mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte, werden *sofort* in das *Mehrheitsverfahren bei Mitentscheidung des EP*, also in das Verfahren des Art. 251 EG-V, überführt (Art. 65 EG-V).
2. **Asylmaßnahmen** (Art. 63 Nr. 1 EG-V) und **Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen und Flüchtlingen** aus dritten Ländern (Art. 63 Nr. 2a EG-V) können *grundsätzlich bereits jetzt* in das Verfahren des Art. 251 EG-V (Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP) überführt werden, *sofern der Rat zuvor einstimmig* „Gemeinschaftsvorschriften angenommen hat, in denn die gemeinsamen Regeln und wesentlichen Grundsätze für diesen Bereich festgelegt“ sind (Art 67 V EG-V neu). Gegenüber dem Vertrag von Amsterdam ist einerseits positiv verändert, dass der Übergang zu Mehrheitsabstimmungen bereits vor dem Mai 2004 möglich wird, andererseits negativ, dass der Übergang von der einstimmigen Festlegung umfangreicher materiellrechtlicher Regelungen abhängt. Es ist daher möglich, dass Nizza in diesem Bereich letztlich zu einer Verzögerung des Übergangs zu Mehrheitsabstimmungen führt.
3. In einer *Erklärung für die Schlussakte* zu Art. 67 EG-V „erklären sich (die Hohen Vertragsparteien) damit einverstanden, dass der Rat“ drei weitere Verfahrenserleichterungen beschließt, und zwar
 - das tatsächlich zu tun, was der Vertrag von Amsterdam ermöglicht hat (Art. 67 II EG-V), nämlich ab Mai 2004 in den Fällen des Art. 62 Nr. 3 EG-V (Bedingungen für die **Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen**) und des Art. 63 Nr. 3b EG-V (**Maßnahmen bei illegaler Einwanderung** und illegalem Aufenthalt) zum Verfahren des Art. 251 EG-V (Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP) überzugehen;
 - ab Mai 2004 bei Maßnahmen zur **Zusammenarbeit zwischen den nationalen Dienststellen und der Kommission** (Art. 66 EG-V) zwar zur qualifizierten Mehrheit im Rat überzugehen, aber immer noch nicht das Verfahren nach Art. 251 EG-V anzuwenden. Die Regierungschefs enthalten dem EP das Recht auf Mitentscheidung vor und bleiben so hinter den Möglichkeiten des Art. 67 II EG-V zurück.

- Normen und Verfahren bei der Durchführung von **Personenkontrollen an den Außengrenzen** (Art. 62 Nr. 2a EG-V mit qualifizierter Mehrheit im Rat zu beschließen, „sobald eine Einigung über den Anwendungsbereich der Maßnahmen“ erzielt worden ist. Auch hier bleiben die Regierungschefs hinter dem Verfahren nach Art. 251 EG-V zurück.

Diese auf französischen Druck gewählte, *ungewöhnliche Methode* einer Erklärung für die Schlussakte erleichtert wahrscheinlich politisch die entsprechende Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt. Eine rechtlich verbindliche Entscheidung ist damit aber noch nicht getroffen.

In den vier Fällen der Abschaffung der **Personenkontrollen an den Binnengrenzen** (Art. 62 Nr. 1 EG-V), der ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der **Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen** verbunden sind (Art. 63 Nr. 2b EG-V), der **Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen** sowie Verfahrensnormen für **Visa** (Art. 63 Nr. 3a EG-V) und der Rechte und Bedingungen für den **Aufenthalt von bestimmten Drittstaatsangehörigen** (Art. 63 Nr. 4 EG-V) gab es in Nizza *nur Stillstand*.

Auch nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza wird es **in 72 (!!) Fällen weiterhin beim Einstimmigkeitszwang** bleiben. Dieses betrifft nahezu ganze Politikbereiche, wie die *Außen- und Sicherheitspolitik* und die Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden *Kriminalität*, außerdem wesentliche Teile der *Steuer-, Sozial-, Umwelt-, Handels- sowie Flüchtlings- und Einwanderungspolitik*. Hinzu kommen *internationale Abkommen*, Einzelfragen im *Binnenmarkt-Bereich*, *Ernennungen* und bestimmte Entscheidungen in den normalen *Gesetzgebungsverfahren* der Mitentscheidung (Art. 251 EG-V) und der Zusammenarbeit (Art. 252 EG-V). Eine vollständige Liste der Fälle, die auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Nizza der Einstimmigkeit im Rat unterliegen, ist als Anlage I beigefügt.

Die Regierungschefs haben in Nizza die **Stimmengewichte im Rat für die bisherigen Mitglieder** der Union neu und **für die künftigen zwölf Mitglieder**, mit denen derzeit bereits über den Beitritt verhandelt wird, erstmals festgelegt. Sie haben zudem die **Schwellen für das Erreichen der qualifizierten Mehrheit** neu bestimmt. Mehr als nur schlechter Stil und politisch bedenklich ist, dass die Regierungschefs die Stimmenzahl für die künftigen Mitgliedsländer *einseitig und ohne Konsultation* mit ihnen festgelegt haben. Allerdings war vom Geist der Partnerschaft und Fairness auch ansonsten nicht viel zu spüren.

Im allgemeinen Gefelsche hat schließlich der französische Vorsitz den *Überblick verloren*. Nach dem Gipfel arbeiteten der AStV und die Regierungskanzleien in den

Hauptstädten nahezu zwei Wochen daran festzustellen, was wirklich beschlossen wurde, sowie um aufgetretene Widersprüche zu korrigieren. Die Debatte vor und in Nizza war vom erbitterten Kampf des französischen Vorsitzes gekennzeichnet, mit allen Mitteln, auch dem der vollen Inanspruchnahme der Missbrauchsmöglichkeiten des bestehenden Rotationssystems des Vorsitzes, die *gleiche Stimmenzahl zwischen Deutschland und Frankreich* durchzusetzen. Dieses ist Paris geglückt.

Insgesamt bringt der Vertrag von Nizza *folgende Änderungen*:

1. Die *Bevölkerungszahl* wird bei der **Stimmengewichtung** etwas stärker berücksichtigt. Für das kleinste Land Luxemburg wird die Stimmenzahl um den Faktor 2,0 erhöht, für das größte Land Deutschland um den Faktor 2,9. Alle anderen Länder liegen dazwischen, mit Ausnahme von Spanien, dessen Stimmengewicht um den Faktor 3,4 erhöht wird. Teilweise werden unterschiedliche Bevölkerungszahlen berücksichtigt (Niederlande/Belgien), teilweise nicht (Deutschland/Frankreich). Die Neugewichtung der Stimmen erfolgte somit *nicht anhand objektiver Kriterien* und ist *daher* auch in Zukunft *reparaturanfällig*.
2. Die **Schwellen für das Erreichen der qualifizierten Mehrheit** werden *heraufgesetzt* und erheblich *komplizierter*. Die Regierungschefs haben die Entscheidungsfähigkeit des Rates in Nizza somit geschwächt und nicht gestärkt. Nizza bedeutet einen Rückschritt.

Statt – wie bisher – einem einzigen Kriterium, der Mehrheit von 71,26% der gewichteten Stimmen, bedarf ein Beschluss in Zukunft einer **dreifachen Mehrheit**. Zusätzlich ist die *Mehrheit der Unionsländer* erforderlich. In Fällen, in denen die Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, bleibt es bei der Mehrheit der Länder. In den anderen Fällen ist die Mehrheit von *zwei Dritteln der Länder* erforderlich. Außerdem kann jedes Land jederzeit verlangen, dass die gewichteten Stimmen *mindestens 62% der Gesamtbevölkerung* der Union repräsentieren.

Die *Schwelle für die qualifizierte Mehrheit* der gewichteten Stimmen steigt überdies ab Januar 2005 auch ohne einen einzigen Beitritt bereits geringfügig auf 169 von 237 Stimmen, also auf 71,31% (Art. 3 I i Erweiterungs-Protokoll in der nachgebesserten Fassung). Sie wird dann mit zunehmender Mitgliederzahl bei am Ende 27 Unionsländern bis auf 255 von 345 Stimmen, also *auf 73,91% steigen*. Je mehr Mitglieder die Union hat, um so höher wird absurderweise die Hürde, um im Rat beschließen zu können. Selbst Alltagsfragen brauchen damit in Zukunft im Rat eine Mehrheit von nahezu drei Vierteln der Stimmen.

Mit der **Nachbesserung**, über die der französische Vorsitz am 26. Dezember die Einigung feststellte, konnte der *offene Widerspruch* zwischen der Erklärung für die Schlussakte und anderen Bestimmungen des Vertrags, wonach vor einem Beitritt aller zwölf Kandidatenländer der erforderliche Prozentsatz der Stimmen unter dem derzeitigen Prozentsatz liegen sollte, *zwar nicht aufgelöst, aber wenigstens abgemildert* werden. Im Zug der Nachbesserung einigten sich die 15 auch auf eine Erklärung über den Verlauf der Schwelle für eine Union zwischen 16 und 26 Mitgliedern.

II. Europäisches Parlament

Während der Vertrag von Amsterdam dem Europäischen Parlament eine klare Ausweitung seiner Befugnisse und damit eine wesentliche **Stärkung der demokratischen Legitimation** sowie der **Transparenz der Entscheidungen** der EU brachte, bedeutet der Vertrag von Nizza auch für das EP einen *nahezu völligen Stillstand*. Das Europäische Parlament bekam die *Problematik der Methode Regierungskonferenz* besonders nachhaltig zu spüren: Beamte und Regierungen haben an starken Parlamenten und an Transparenz im allgemeinen kein ausgeprägtes Interesse. Sie empfinden auf europäischer Ebene eine parlamentarische Demokratie offensichtlich eher als lästig. Das *Gebot der Gewaltenteilung* war ihnen bei ihren Entscheidungen *nicht gegenwärtig*.

Die Regierungschefs haben dem Parlament selbst beim Übergang zu Mehrheitsabstimmungen mehrfach nur Anhörungsrechte, oder – wie bei der verstärkten Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik – sogar nur ein rein passives Unterrichtsrecht zugestanden. Bei Fragen der Haushaltsordnung, also im klassischen parlamentarischen Zuständigkeitsbereich, haben die Regierungschefs dem Parlament nur ein Anhörungsrecht gewährt. Der **Zusammenhang zwischen Mehrheitsabstimmungen und der Mitentscheidung des EP** zur Vermeidung einer Lücke in der demokratischen Legitimation von Entscheidungen wurde also *nicht hergestellt*. Wäre ein mitteleuropäisches Kandidatenland so verfasst, wie es die Regierungschefs in Nizza entschieden haben, müsste ihm der Beitritt zur Europäischen Union wegen grober Verstöße gegen die politischen Kriterien von Kopenhagen verweigert werden.

Das EP erhält *nur in geringem Umfang zusätzliche Rechte*. Zukünftig

- kann es ebenfalls ein *Sanktionsverfahren gegen Mitgliedsländer* gemäß Art. 7 EU-V **auslösen**;

- muss es der Einleitung einer *verstärkten Zusammenarbeit* im Bereich des EG-Vertrags **zustimmen**, sofern es einen Bereich betrifft, für den das EP das Recht auf Mitentscheidung gemäß Art. 251 EG-V hat;
- wird es **angehört** bei der Entscheidung über eine *Übernahme der Ausgaben für die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit* durch den Haushalt der Union;
- kann es wie der Rat, die Kommission oder ein Unionsland vor dem Gerichtshof **Klage erheben** wegen „Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauch“ (Art. 230 II EG-V);
- kann es wie der Rat, die Kommission und ein Unionsland ein **Gutachten des Gerichtshofs einholen** über die Vereinbarkeit eines internationalen Abkommens mit dem EG-Vertrag (Art. 300 VI EG-V).

In lediglich *sechs Fällen* erhält das Europäische Parlament mit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza über die bisherige Rechtslage hinaus **volle gesetzgeberische Kompetenzen** nach dem Verfahren der **Mitentscheidung** (Art. 251 EG-V). In zwei weiteren Fällen bedarf es dazu noch eines einstimmigen Beschlusses des Rats, an dem das EP natürlich nicht mitwirken kann. Es geht um:

1. Gemeinschaftliche *Fördermaßnahmen* „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ zur Unterstützung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen *gegen Diskriminierungen* „aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ (Art. 13 II EG-V);
2. Maßnahmen der *justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen* (Art. 65 EG-V i.V.m. Art. 67 V EG-V neu);
3. bestimmte *asyl- und flüchtlingspolitische Maßnahmen*, sofern der Rat zuvor einstimmig die gemeinsamen Regeln und die wesentlichen Grundsätze festgelegt hat (Art. 63 Nr. 1 + 2a EG-V i.V.m. Art. 67 V EG-V neu);
4. bestimmte Maßnahmen zur *Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen* sowie bei *illegaler Einwanderung und illegalem Aufenthalt* (Art. 62 Nr. 3 sowie Art. 63 Nr.3b EG-V i.V.m. Erklärung zur Schlussakte -neu-);
5. bestimmte Maßnahmen der *Sozialpolitik*, sofern der Rat dieses einstimmig beschließt (Art. 137 II EG-V neu);

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der *Wettbewerbsfähigkeit der Industrie* (Art. 157 III EG-V);
7. spezifische Aktionen außerhalb der Fonds zur *Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts* (Art. 159 III EG-V);
8. *Statut der europäischen politischen Parteien*, einschließlich ihrer Finanzierung (Art. 1919 II EG-V neu).

Eine Brückierung des Parlaments bedeutet die **Ausdehnung seiner Mitgliederzahl auf 732 Abgeordnete**. Das Protokoll über die Erweiterung lässt für eine Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Länder bis zu den darauf folgenden turnusgemäßen Neuwahlen sogar eine *Mitgliederzahl von nahezu 900 Abgeordneten* zu. Da das Parlament an dieser Entscheidung nicht beteiligt war, handelt es sich um einen *Vertrag der Regierungschefs zu Lasten Dritter*.

Positiv ist, dass das **Europäische Parlament** um so **stärker proportional zusammengesetzt** sein wird, je mehr Länder der EU beitreten. Solange nicht alle zwölf Kandidaten, einschließlich Bulgarien und Rumänien, der EU beigetreten sind, werden die für sie vorgesehenen Sitze im EP auf die übrigen Unionsländer verteilt. Da aber kein Land insgesamt mehr Sitze als bisher haben darf (Art. 2 III Erweiterungsprotokoll), wird *Deutschland von dieser Verteilung faktisch ausgeschlossen*. In der Realität bedeutet das Erweiterungsprotokoll, dass die verkündete stärkere Proportionalität *voraussichtlich nicht vor der 2009 beginnenden Wahlperiode* ein treten wird.

Völlig unverständlich sind drei Fälle von **Diskriminierungen von Beitrittsländern bei der Sitzverteilung im EP**. Ungarn hat mehr Einwohner als Portugal und Tschechien mehr Einwohner als Portugal und Belgien. Die Regierungschefs haben gleichwohl *Tschechien und Ungarn zwei Sitze weniger als Belgien und Portugal* zugeteilt. *Malta*, das etwa so viele Einwohner wie Luxemburg hat, soll im Europäischen Parlament *einen Sitz weniger bekommen als Luxemburg*. Natürlich haben die Regierungschefs auch in diesem Fall über die Köpfe der Beitrittsländer hinweg entschieden. Wenn diese Diskriminierungen ohne sachlichen Grund nicht noch bis zur Unterzeichnung des Vertrags von Nizza repariert werden, wird das Thema andernfalls mit Sicherheit in der Schlussphase der Beitrittsverhandlungen wieder auf der Tagesordnung stehen.

III. Kommission

Unter den Regierungschefs gibt es weitaus mehr Anhänger intergouvernementaler Verabredungen als Freunde der Kommission. Die Stellung der Kommission wurde folglich in Nizza nicht aufgewertet. Eher gibt es einen *Trend zum Aufbau von parallelen Strukturen an der Kommission vorbei*, sei es für die Außen- und Sicherheitspolitik, sei es bei der verstärkten Zusammenarbeit. Bundesaußenminister Fischer spielt seit einiger Zeit mit dem Gedanken, das Ratssekretariat zur künftigen europäischen Exekutive auszubauen, auch in diesem Fall unter eklatantem Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Die Entscheidungen von Nizza haben die Kommission im Ergebnis allerdings *institutionell gestärkt*. Zwar wird ihre **Größe** *zunächst nicht wesentlich begrenzt*, das neue **Wahlverfahren** erhöht aber das politische Gewicht der Kommission. Außerdem werden die **politische Autorität des Präsidenten** der Kommission im Vertrag untermauert und gleichwohl das **Kollegialprinzip** erhalten.

Politisch weit blickend und konstitutionell folgerichtig wäre es gewesen, wenn das Zusammenwirken von Europäischem Parlament und Europäischem Rat so neu gestaltet worden wäre, dass das EP den Präsidenten der Kommission wählt und der Europäische Rat ihn anschließend mit Mehrheit bestätigt. Dieses Thema dürfte deshalb in der öffentlichen Diskussion bleiben.

Der Vertrag von Nizza sieht im Einzelnen Folgendes vor:

1. Bis 2005 ändert sich die **Größe der Kommission** nicht. Ab 2005 gehört ihr *ein Staatsangehöriger aus jedem Unionsland* an. Die fünf großen Länder verzichten auf einen zweiten Kommissar. Erst, *wenn die Union 27 Länder umfasst*, also nach Lage der Dinge kaum vor dem Jahr 2010, liegt die *Zahl der Kommissionsmitglieder unter der Zahl der Mitgliedsländer*. Die Mitglieder der Kommission werden dann auf der Grundlage einer *gleichberechtigten Rotation* ausgewählt, deren Einzelheiten der Rat einstimmig festlegt. Die *Begrenzung der Größe* der Kommission ist damit *gelingen*.
2. Der politisch vielleicht wichtigste Fall des Übergangs zu Mehrheitsentscheidungen betrifft das **Wahlverfahren für den Präsidenten der Kommission**. In Zukunft kann der *Rat*, der hier in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, *den Kandidaten mit qualifizierter Mehrheit benennen*. Wie bisher bedarf der Vorschlag der *Zustimmung des Europäischen Parlaments*. Die Benennung der *übrigen Mitglieder* der Kommission unterliegt dann *faktisch wieder der Einstimmigkeit*, da das Monopol für die Personenauswahl bei den Einzelnen Mitgliedsländern liegt.

3. Bedeutsam ist auch die *deutliche Stärkung* der **Befugnisse des Präsidenten**. Er entscheidet in Zukunft über die *interne Organisation* der Kommission, gliedert die *Zuständigkeiten*, teilt sie zwischen ihren Mitgliedern auf und kann die Aufteilung im Lauf der Amtszeit ändern. Er *beaufsichtigt* die Ausübung der übertragenen Aufgaben (Art. 217 I+II EG-V neu).

Der Präsident kann *Vizepräsidenten* ernennen. Der Vertrag legt ihre Zahl nicht mehr fest (Art. 217 III EG-V neu). Schließlich muss ein Mitglied der Kommission seinen *Rücktritt* erklären, wenn der Präsident ihn dazu auffordert (Art. 217 IV EG-V).

4. Gleichzeitig wird aber auch das **Kollegialprinzip** im Vertrag ausdrücklich verankert. Einer *Hierarchisierung* der Arbeit durch den Präsidenten sind damit *Grenzen gesetzt*. Das Prinzip wird dadurch bekräftigt, dass das *Kollegium* die Ernennung von Vizepräsidenten durch den Präsidenten sowie die Aufforderung zum Rücktritt an ein Mitglied der Kommission vorab *billigen muss*.

IV. Gerichte, sonstige Institutionen

Zu den wenigen, *wirklich gelösten institutionellen Fragen* gehört eine **grundlegende Reform des europäischen Gerichtssystems**. Durch den Vertrag von Nizza wird die *Aufgabenverteilung* zwischen Europäischem Gerichtshof (EuGH) und Gericht erster Instanz verbessert, die *Arbeitseffizienz* des EuGH durch Aufwertung seiner Kammern erhöht und die *Qualität der Entscheidungen* durch die Möglichkeit der Bildung gerichtlicher Kammern für besondere Sachgebiete verbessert.

Die Reform bereitet das Gerichtssystem der Union gut auf die Erweiterung vor. Sie wird die Verfahren beschleunigen und die aufgestaute Zahl offener Altfälle abbauen helfen. *Nachbesserungsbedürftig* sind nur die sieben verbliebenen Fallgruppen des Einstimmigkeitszwangs – selbst bei üblicherweise wenig problematischen Ernennungen.

Die Änderungen der vertraglichen Grundlagen für den **Rechnungshof**, den **Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)** und den **Ausschuss der Regionen (AdR)** sind politisch wenig bedeutsam. Die während der Regierungskonferenz vereinzelt vorgeschlagene Abschaffung des WSA, der im Wesen ein Produkt französischen Ständedenkens aus alten Zeiten ist, wurde nicht ernsthaft geprüft.

Als neue Höchstgrenze für WSA und AdR werden 350 Mitglieder festgelegt. Das Erweiterungsprotokoll bestimmt die Verteilung der Sitze für die alten und neuen Unionsländer. In beiden Institutionen wird *Malta gegenüber Luxemburg diskriminiert* werden.

V. Verstärkte Zusammenarbeit

Die *Hürden* für die Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit werden vom Vertrag von Nizza *herabgesetzt*. Sie sind *aber immer noch hoch*. Das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit wird zukünftig auch für Teilbereiche der **Außen- und Sicherheitspolitik** anwendbar. Ein **Vetorecht** einzelner Unionsländer gibt es nur noch in der Außen- und Sicherheitspolitik, aber nicht mehr im vergemeinschafteten Bereich (also im EG-Vertrag), sowie in der Justiz- und Innenpolitik des EU-Vertrags. Die **Mindestzahl** von teilnehmenden Ländern wird auf *acht* festgeschrieben. Mit jedem künftigen Beitritt wird die Schwelle damit – relativ betrachtet – niedriger.

Der Vertrag von Nizza sieht für die **Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit** in allen Säulen der EU *zehn Bedingungen* vor (Klausel A -neu-). Diese sind *detaillierter und umfassender als bisher* (Art. 43 I EU-V alt). Im Kern geht es darum, zu gewährleisten, dass der Integrationsprozess gestärkt und die bestehenden Verträge, der „einheitliche institutionelle Rahmen“ sowie der Besitzstand beachtet werden. Negative Wirkungen auf nicht teilnehmende Unionsländer oder auf die Union insgesamt sollen ausgeschlossen werden.

Der Vertrag von Nizza verlangt, dass die mit der verstärkten Zusammenarbeit „angestrebten Ziele mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können“ (Klausel B -neu-). Jede verstärkte Zusammenarbeit steht bei ihrer Begründung *allen Mitgliedstaaten offen* (Klausel C -neu-). Sie können sich nach einem für jede Säule leicht unterschiedlichen Verfahren auch später grundsätzlich jederzeit anschließen, es sei denn, der Rat stellt mit qualifizierter Mehrheit eine Entscheidung darüber zurück. (Klauseln C, H, M und P -neu-). Es gilt ein *Ermunterungsgebot* „Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine größtmögliche Zahl von Mitgliedstaaten zur Beteiligung ermuntert wird“ (Klausel C -neu-).

Die **Verfahren** werden allerdings deutlich *komplizierter* und sind für die drei Säulen der EU, also für den Bereich des EG-Vertrags, für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und für die Justiz- und Innenpolitik, *jeweils unterschiedlich*:

- Im **EG-Vertrag** gilt (Klausel G -neu-): Die Unionsländer, die eine verstärkte Zusammenarbeit beginnen wollen, beantragen dieses bei der *Kommission*. Diese kann entweder dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen oder das Vorhaben unter Angabe von Gründen ablehnen. Der *Rat* entscheidet über einen Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des *Europäischen Parlaments*. Betrifft die verstärkte Zusammenarbeit einen Bereich, für den das EP das Recht auf Mitentscheidung gemäß Art. 251 EG-V hat,

so muss das EP in Zukunft sogar zustimmen. Ein einzelnes Land hat *keine Vetomöglichkeit* mehr, kann aber den Europäischen Rat mit dem Vorhaben befassen und so einen *gewissen Aufschub* erreichen. Der Rat kann danach beschließen.

- In der **Justiz- und Innenpolitik nach dem EU-Vertrag** gilt (Klausel O -neu-): Die Unionsländer, die eine verstärkte Zusammenarbeit beginnen wollen, beantragen dieses bei der *Kommission*. Diese kann entweder dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen oder das Vorhaben unter Angabe von Gründen ablehnen. Im Fall der Ablehnung können die Unionsländer einen Antrag direkt an den Rat richten. Der *Rat* entscheidet mit qualifizierter Mehrheit nach *Anhörung des Europäischen Parlaments*. Zustimmung- oder Mitentscheidungsrechte haben die Regierungschefs dem Parlament nicht zugestanden. Ein einzelnes Land hat *keine Vetomöglichkeit* mehr, kann aber durch Befassung des Europäischen Rats einen *gewissen Aufschub* erreichen. Der Rat kann danach beschließen.
- In der **Außen- und Sicherheitspolitik** gilt (Klausel K -neu-): Die Unionsländer, die eine verstärkte Zusammenarbeit beginnen wollen, beantragen dieses beim *Rat*. Verglichen mit den anderen Bereichen hat die *Kommission* hier nur eine *geschwächte Stellung*. Sie hat kein Vorschlagsrecht wie in der Justiz- und Innenpolitik nach dem EU-Vertrag oder gar ein Vorschlagsmonopol wie im Bereich des EG-Vertrags. Sie kann zu einem Antrag nur Stellung nehmen, „insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Unionspolitik“. Auch das *Europäische Parlament* hat nur eine *rein passive Rolle*. Der Rat muss es unterrichten. Auch bei der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ist das EP nur zu unterrichten, und zwar durch den Generalsekretär/Hohen Vertreter (Klausel L -neu-). Der Rat erteilt die Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit. *Jedes Unionsland* hat jedoch ein *Vetorecht* (Klausel K -neu- i.V.m. Art. 23 II EU-V alt).

VI. Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Regierungschefs haben diesen Politikbereich, in dem es derzeit besonders dynamische Entwicklungen gibt, in Nizza *stark vernachlässigt*. Sie haben die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik in ihrer „Erklärung zur Zukunft der Union“ nicht einmal in den Themenkatalog für die nächste EU-Reform 2004 aufgenommen. Eine Nachbesserung ist hier dringend erforderlich.

Der Vertrag von Nizza überträgt die Aufgaben des bisherigen Politischen Komitees, in dem die Politischen Direktoren der Außenministerien aus den Hauptstädten monatlich zusammenkamen, auf das neue **Politische und sicherheitspolitische Komitee** (Art. 25 EU-V neu). Ihm gehören hochrangige Diplomaten der Mitgliedsländer mit ständigem Sitz in Brüssel an. Sie treffen sich mehrmals im Monat. Das Politische Komitee in der bisherigen Form wird auslaufen. Bestimmte intergouvernementale Verfahren der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (COREU, europäische Korrespondenten) werden an Bedeutung verlieren. Diese Veränderungen betreffen zwar lediglich die Beamtenebene, können aber doch politische Wirkung entfalten. Sie bedeuten eine *teilweise Verlagerung außen- und sicherheitspolitischer Entscheidungsprozesse aus den nationalen Hauptstädten nach Brüssel* und aus rein intergouvernementalen Strukturen unter das Dach des Rates. Ob der Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik dadurch indirekt gestärkt oder von den nationalen Beamten in Brüssel eher an die kurze Leine gelegt werden wird, kann erst später beurteilt werden.

Der Vertrag von Nizza bestimmt, dass das Politische und sicherheitspolitische Komitee „unter der Verantwortung des Rates die *politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen*“ wahrnimmt. Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer solchen Operation ermächtigen, hierzu sogar *Beschlüsse* zu fassen (Art. 25 EU-V neu).

Durch den Vertrag von Nizza werden mehrere Regelungen des bisherigen EU-Vertrags über das **Verhältnis der EU zur WEU** aufgehoben (Art. 17 I+II EU-V). Mit der weitgehenden Überführung der Aufgaben und Institutionen der WEU auf die EU ist die WEU im wesentlichen nur noch eine rechtliche Hülle für die militärische Beistandsverpflichtung nach Art. 5 WEU-Vertrag. Allerdings haben es die Regierungschefs in Nizza versäumt, die Aufgaben der parlamentarischen Begleitung von der Parlamentarischen Versammlung der WEU auf das Europäische Parlament zu übertragen. Noch konsequenter wäre es gewesen, den WEU-Vertrag und das WEU-Sekretariat vollständig in die EU zu integrieren.

Minimal waren die Beschlüsse von Nizza zu **Mehrheitsentscheidungen** in der Außen- und Sicherheitspolitik. *Lediglich zwei Fälle werden vom Einstimmigkeitszwang befreit.*

- Erstens die politisch wenig bedeutsame *Ernennung von Sonderbeauftragten* für besondere politische Fragen (Art. 23 II EU-V neu). Hier wäre es im Sinn der Gewaltenteilung besser gewesen, die Zuständigkeit für diese Ernennungen vom Rat auf die Kommission zu verlagern.
- Zweitens der *Abschluss bestimmter internationaler Übereinkünfte* in den Bereichen Außen- und Sicherheits- sowie Justiz- und Innenpolitik, in denen nämlich zur Annahme interner Beschlüsse oder Maßnahmen eine qualifizierte Mehrheit ausreicht (Art. 24 EU-V neu). Dieser Fall ist völlig selbstverständlich.

Die Möglichkeit zur **verstärkten Zusammenarbeit** in der Außen- und Sicherheitspolitik haben die Regierungschefs nur begrenzt eröffnet. Die Kommission und das Europäische Parlament haben eine untergeordnete Rolle. Jedes Unionsland hat ein *Vetorecht* gegen die Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit. Sie darf nur die *bloße Umsetzung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts* betreffen (Klausel J -neu-). Es waren letztlich die Außenminister, die – erneut – Integrationsfortschritte in ihrem ureigenen Zuständigkeitsbereich hartnäckig verhindert haben.

Und anders als zunächst geplant, darf die verstärkte Zusammenarbeit *nicht Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen* betreffen. In Nizza beschloss die Regierungschefs auf britischen Druck, die Zulässigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit für Initiativen im Rüstungsbereich und für „Initiativen im Bereich Sicherheit und Verteidigung, die dazu beitragen, dass Fähigkeiten zur Krisenbewältigung erworben werden“, aus dem Vertragsentwurf wieder zu streichen.

VII. Sanktionen gegen Mitgliedsländer

Der Vertrag von Nizza passt die Regeln für **Sanktionen gegen Mitgliedsländer** an die Erfahrungen im Österreich-Fall an. Die wichtigste Veränderung ist, dass zukünftig die *„eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“* der in Art. 6 I EU-V genannten Grundsätze der Union (Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit) *genügt*. Bislang war eine „schwerwiegende und anhaltende Verletzung“ erforderlich.

In Zukunft muss ein Vorschlag für die Einleitung eines Verfahrens begründet werden. Neben dem Rat und der Kommission wird jetzt auch das EP vorschlagsberechtigt. Der Rat muss seine Feststellung nicht mehr einstimmig, sondern kann sie mit

einer Mehrheit von vier Fünfteln der Unionsländer treffen. In der jetzigen EU der 15 müssten also zwölf Unionsländer zustimmen. Es entscheidet der Allgemeine Rat (Aussenminister), nicht mehr der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs. Es bleibt bei der vorherigen Anhörung des betroffenen Unionslands. Dieses kann in Zukunft den Europäischen Gerichtshof wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften anrufen (Art. 46 Buchstabe f EU-V neu).

Der *neue Sanktionsmechanismus ist praktikabler* als die alte Regelung. Das Problem des Österreich-Falls waren allerdings nicht die bisherigen Vertragsbestimmungen, sondern das selbstherrliche und rechtswidrige Vorgehen der Regierungschefs am Vertrag und an den Institutionen vorbei. Der neue Mechanismus kann daher nur greifen, wenn die Regierungschefs nicht wieder das Verfahren und die Anforderungen des Vertrags umgehen.

VIII. Sonstige Fragen

Der Vertrag von Nizza schreibt die vom Europäischen Rat im Oktober 1999 in Tampere beschlossene Einrichtung der „**Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit**“ (**Eurojust**) und ihre Aufgaben nun auch ausdrücklich im EU-Vertrag fest (Art. 29 + 31 EU-V). In Eurojust sind von den Mitgliedsländern entsandte Staatsanwälte, Richter oder Polizisten mit gleichwertigen Befugnissen „mit der Aufgabe zusammengeslossen ..., eine sachgerechte Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften zu erleichtern und die strafrechtlichen Ermittlungen in Fällen, die mit organisierter Kriminalität zusammenhängen, zu unterstützen“ (Erklärung für die Schlussakte zu Art. 31 II EU-V).

In einer Erklärung zur Schlussakte werden die Organe der EU aufgefordert, „dafür Sorge zu tragen, dass ein Unionsbürger **innerhalb einer vertretbaren Frist eine Antwort** auf seine schriftlichen Eingaben erhält“ (Erklärung für die Schlussakte zu Art. 21 III EG-V).

Neu ist eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines **beratenden Ausschusses für Sozialschutz**, in den jedes Unionsland und die Kommission zwei Mitglieder entsenden (Art. 144 EG-V neu). Bislang war in diesem Artikel geregelt, dass der Rat einstimmig der Kommission die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit übertragen konnte. Fraglich ist, warum ein solcher beratender Ausschuss im Vertrag selbst festgeschrieben werden musste.

Entsprechend einer Erklärung für die Schlussakte werden die **Tagungen des Europäischen Rats** künftig nicht mehr als Tourneen durch die Länder des Vorsitzes, sondern *in Brüssel durchgeführt* werden. Im Nachklang zu Nizza haben sich jedoch

Unklarheiten herausgestellt, ob dieses für alle oder nur für einige Tagungen gilt. Nachverhandlungen laufen.

Neben diesen Ergebnissen gab es auch zahlreiche **unterbliebene Vertragsänderungen**. Im Lauf der Regierungskonferenz hatten das Europäische Parlament, die Kommission und verschiedene Unionsländer zahlreiche Initiativen für integrationsfördernde Weiterentwicklungen der Verträge oder zur Lösung bestehender Probleme ergriffen. Sie wurden gleichwohl *im allgemeinen nicht aufgegriffen*, da die Regierungschefs in Nizza ihre Kräfte auf die Abwehr von Reformen konzentrierten und für die Politikgestaltung kaum Energien aufbrachten.

Zu den Initiativen, die in Nizza nicht durchsetzbar waren, die jedoch auf der Nach-Nizza-Tagesordnung wieder auftauchen dürften, gehören:

- die Schaffung einer **europäischen Staatsanwaltschaft**;
- die **Verankerung der EU-Grundrechtscharta** im Vertrag, mindestens jedoch eine Bezugnahme in Art. 6 II EU-Vertrag, der die Wertegrundlagen der Europäischen Union konkretisiert;
- die vollständige **Integration der WEU in die Europäischen Union**.

C. Die nächste Reform („Nach-Nizza-Prozess“)

Wichtig ist die *verbindliche Einigung* von Nizza, sich schon jetzt auf die **nächste EU-Reform** festzulegen. Nicht nur Frankreich hatte dieses zu verhindern versucht. Die Regierungschefs gehen in einer „**Erklärung zur Zukunft der Union**“ auf das Verfahren und auf die Tagesordnung der Reform ein.

Zum **Verfahren** verabredeten die Regierungschefs Folgendes: Im Jahr 2001 werden „der schwedische und der belgische *Vorsitz* in Zusammenarbeit mit der *Kommission* und unter Einbindung des *Europäischen Parlaments* eine umfassende Debatte mit allen interessierten Parteien einleiten, mit Vertretern der nationalen Parlamente sowie aller Kreise, die die öffentliche Meinung widerspiegeln: Vertreter aus Politik, Wirtschaft und dem Hochschulbereich, der Zivilgesellschaft usw. Die *Beitrittsländer* werden nach noch festzulegenden Einzelheiten in diesen Prozess einbezogen“ (Erklärung Ziffer 3). „Im Anschluss an einen Bericht für seine Tagung in Göteborg im Juni 2001 wird der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel/Laeken im *Dezember 2001* eine Erklärung vereinbaren, in der die *geeigneten Initiativen für die Fortsetzung dieses Prozesses* festgehalten werden“ (Erklärung Ziffer 4).

Die Regierungschefs kamen in Nizza überein, „dass nach diesen Vorarbeiten 2004 wiederum eine *Konferenz der Mitgliedstaaten* einberufen wird“, bei welcher die in der Erklärung erwähnten Fragen „im Hinblick auf die entsprechenden Vertragsänderungen behandelt“ werden sollen (Erklärung Ziffer 7).

Diese Vereinbarungen zum Verfahren belegen das *geringe Engagement zahlreicher Unionsländer* für eine ambitionierte Reform. Die Regierungschefs fanden nicht die Kraft, den Weg für einen **Konvent** aus europäischen und nationalen Parlamentariern sowie nationalen Regierungs- und europäischen Kommissionsvertretern frei zu machen. Die Erfahrungen von Nizza zeigen, dass wieder nur minimale Korrekturen des *Status quo* erwartet werden dürfen, wenn nicht eine andere Methode als die der Konferenz von Regierungsvertretern gewählt wird. Bedauerlich ist auch die Festlegung des **Zeitplans**. Wenn die Verhandlungen über Vertragsänderungen erst im Jahr 2004 stattfinden sollen, steigt das *Risiko, dass die Erweiterung verzögert* wird.

Als **Themen** der nächsten Reform verabredeten die Staats- und Regierungschefs in Nizza „unter anderem folgende Fragen“ (Erklärung Ziffer 5):

- „die Frage, wie eine genauere, dem *Subsidiaritätsprinzip* entsprechende *Abgrenzung der Zuständigkeiten* zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten geschaffen und ihre Einhaltung überwacht werden kann“;
- „der Status der in Nizza proklamierten *Charta der Grundrechte* gemäß den Schlussfolgerungen von Köln“;
- „eine *Vereinfachung der Verträge* mit dem Ziel, diese klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern“;
- „die *Rolle der nationalen Parlamente* in der Architektur Europas“.

Die Regierungschefs erkennen an, „dass die *demokratische Legitimation* und *Transparenz der Union und ihrer Organe verbessert* und beobachtet werden muss, um diese den Bürgern ... näher zu bringen“ (Erklärung Ziffer 6). Im übrigen soll diese neue Reformkonferenz „keinesfalls ein Hindernis oder eine Vorbedingung für den *Erweiterungsprozess* darstellen“ (Erklärung Ziffer 8).

Die **Themenliste** für die nächste EU-Reform ist *positiv zu bewerten, aber vollkommen unvollständig*. Es entspricht alten Forderungen gerade auch von CDU und CSU, die *vertikale Kompetenzabgrenzung* zwischen europäischer und nationaler Ebene überall dort zu präzisieren, wo Unklarheiten zu einem Übergriff europäischer Organe in nationale Zuständigkeiten führen. Es ist ein großer Erfolg, dass die Zustimmung zu diesen Gedanken in der EU zugenommen hat. Sobald künftige Verhandlungen hierzu jedoch finanzielle Umverteilungsinteressen einzelner Unions-

länder berühren werden, dürfte das Verständnis für grundsätzliche Verfassungsdebatten vermutlich abnehmen. Die Verhandlungen über Korrekturen der vertikalen Kompetenzabgrenzung sollten daher möglichst frühzeitig *mit einer grundlegenden Reform des Finanzausgleichs verbunden* werden. Die notwendige Solidarität in der Union darf nicht mehr über Fonds und unübersehbar viele einzelne Förderprogramme realisiert werden.

Auch die Vereinfachung der Verträge, die Verbesserung der demokratischen Legitimation und Transparenz der Organe sowie die Aufnahme der Grundrechte aus der in Nizza verkündeten Charta in den Vertrag entspricht der *Position von CDU und CSU*. Die Tagesordnung der nächsten Reform der EU muss aber *um mindestens folgende Themen erweitert* werden: mehr Mehrheitsabstimmungen im Rat (*left-over* von Nizza); Erleichterung der qualifizierten Mehrheit (*left-over* von Nizza); Gewaltenteilung, insbesondere Reform des Rats (horizontale Kompetenzabgrenzung); europäische Verteidigung.

Der *Spielraum* der „Erklärung zur Zukunft der Union“, die lediglich „unter anderem“ mehrere Themen benannt hat, sollte *voll ausgeschöpft* werden. Der *Vertrag von Nizza könnte dann das bleiben*, was er derzeit ist: **die unbedeutendste Vertragsreform in der Geschichte der europäischen Integration.**

**Liste der 72 Politikbereiche und Einzelbestimmungen,
die auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Nizza
dem Einstimmigkeitszwang unterliegen**

1. *Nahezu alle Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik*, also die Fälle der Art. 11 bis 20 EU-Vertrag (Art. 23 I EU-V). Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen (Art. 23 II+III EU-V).
2. Ermächtigung der Kommission zur *Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss internationaler Übereinkünfte* (Art. 24 I EU-V);
3. bestimmte Beschlüsse zur *Finanzierung operativer Ausgaben für die Außen- und Sicherheitspolitik* (Art. 28 III EU-V);
4. gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse, nahezu alle anderen Beschlüsse sowie Übereinkommen im *Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen* (Art. 34 II a-d EU-V);
5. bestimmte Beschlüsse zur *Finanzierung operativer Ausgaben für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen* (Art. 41 III EU-V);
6. Beschlüsse zur *Vergemeinschaftung bestimmter Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen* (Art. 42 EU-V);
7. *Änderungen der Verträge*, auf denen die Union beruht (Art. 48 EU-V);
8. *Aufnahme neuer Mitglieder* (Art. 49 EU-V);
9. *Vorkehrungen gegen Diskriminierungen* aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sofern es sich nicht um gemeinschaftliche Fördermaßnahmen handelt (Art. 13 I EG-V);
10. Festlegung der Einzelheiten der *Ausübung des kommunalen Wahlrechts von Unionsbürgern* in Unionsländern, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Art. 19 I EG-V);
11. Festlegung der Einzelheiten der *Ausübung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament von Unionsbürgern* in Unionsländern, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Art. 19 II EG-V);
12. Ergänzung der *Rechte aus der Unionsbürgerschaft* (Art. 22 EG-V);
13. für die Herstellung der *Freizügigkeit der Arbeitnehmer* notwendige Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (Art. 42 EG-V);

14. Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Unionsländer über die *Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten* sowie über den *freien Dienstleistungsverkehr*, „deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedsstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfasst“ (Art. 47 II EG-V sowie Art. 55 i.V.m. 47 II EG-V);
15. Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern, die für die *Liberalisierung dieses Kapitalverkehrs* einen Rückschritt darstellen würden (Art. 57 II 2 EG-V);
16. Maßnahmen im Bereich der *Binnengrenzkontrollen* (Art. 62 Nr. 1 EG-V);
17. bestimmte Maßnahmen im Bereich der *Flüchtlingspolitik* (Art. 63 Nr. 2b EG-V);
18. bestimmte Maßnahmen im Bereich der *Einwanderungspolitik* (Art. 63 Nr. 3a EG-V);
19. Maßnahmen im Bereich der *Aufenthaltspolitik* (Art. 63 Nr. 4 EG-V);
20. Maßnahmen im Bereich der *Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen* (Art. 62 Nr. 3 EG-V) bis April 2004 (danach Mehrheitsverfahren);
21. bestimmte Maßnahmen im Bereich der *Einwanderungspolitik* (Art. 63 Nr. 3b EG-V) bis April 2004 (danach Mehrheitsverfahren);
22. *Zusammenarbeit zwischen nationalen Dienststellen und der Kommission* (Art. 66 EG-V) bis April 2004 (danach Mehrheitsverfahren);
23. bestimmte Maßnahmen im Bereich der *Asylpolitik*, solange der Rat nicht *einstimmig* den Weg für Mehrheitsabstimmungen frei gemacht hat (Art. 63 Nr.1 EG-V);
24. bestimmte Maßnahmen im Bereich der *Flüchtlingspolitik*, solange der Rat nicht *einstimmig* den Weg für Mehrheitsabstimmungen frei gemacht hat (Art. 63 Nr.2a EG-V);
25. bestimmte Vorschriften über die *Grundsätze der Verkehrsordnung* (Art. 71 II EG-V);
26. Abweichen vom *Verschlechterungsverbot zugunsten von Verkehrsunternehmen* anderer Unionsländer (Art. 72 EG-V);
27. Zustimmung zu *Beihilfen eines Unionslandes*, die von den Bestimmungen der Art. 87 oder von Verordnungen nach Art. 89 abweichen (Art. 88 II EG-V);
28. Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die *Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern*, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist (Art. 93 EG-V);

29. Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die *Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Markts* auswirken (Art. 94 EG-V), insbesondere Bestimmungen über die *Steuern*, die *Freizügigkeit* und die *Rechte und Interessen der Arbeitnehmer* (Art. 95 II EG-V);
30. *Verfahren der multilateralen Überwachung* im Zusammenhang mit der *Wirtschafts- und Währungsunion* (Art. 99 V EG-V), für das noch das alte, ansonsten seit dem Vertrag von Amsterdam abgeschaffte *Zusammenarbeitsverfahren* zwischen Rat und EP nach Art. 252 EG-V gilt. In bestimmten Verfahrenskonstellationen kann der Rat nur einstimmig beschließen (Art. 252 c, d, e EG-V).
31. Bestimmte Maßnahmen des *Zugangs zu Finanzinstituten* im Zusammenhang mit der *Wirtschafts- und Währungsunion* (Art. 102 II), für die das Zusammenarbeitsverfahren nach Art. 252 EG-V gilt;
32. Definitionen der „*bail-out*“-*Verbote* im Zusammenhang mit der *Wirtschafts- und Währungsunion* (Art. 103 II EG-V), für die das Zusammenarbeitsverfahren nach Art. 252 EG-V gilt;
33. Harmonisierung der *Ausgabe von Euro-Münzen* im Zusammenhang mit der *Wirtschafts- und Währungsunion* (Art. 103 II, 106 II EG-V), für die das Zusammenarbeitsverfahren nach Art. 252 EG-V gilt;
34. Bestimmungen über das *Verfahren bei einem übermäßigen Defizit* im Rahmen der *Wirtschafts- und Währungsunion* (Art. 104 XIV EG-V);
35. *Übertragung besonderer Aufgaben* im Zusammenhang mit der Aufsicht über Finanzinstitute *an die Europäische Zentralbank* (Art. 105 VI EG-V);
36. Zustimmung zu bestimmten Änderungen der *Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken* auf Vorschlag der Kommission (Art. 107 V EG-V);
37. Vereinbarungen über ein *Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen* (Art. 111 I EG-V);
38. *Auswahl und Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank* (Art. 112 II b EG-V);
39. *Festlegung des Kurses*, zu dem die Währung eines Mitgliedlands durch den *Euro* ersetzt wird (Art. 123 V EG-V);
40. zahlreiche *internationale Übereinkünfte betreffend den Handel mit Dienstleistungen und über geistiges Eigentum*, u.a. bei kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Bildung sowie bei Übereinkünften zu Sozial- und Gesundheitsfragen (Art. 133 V+VI EG-V neu);

41. Fragen der *sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer* (Art. 137 I c i.V.m. II EG-V neu);
42. Fragen des *Schutzes der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags* (Art. 137 I d i.V.m. II EG-V neu);
43. Fragen der Vertretung und *kollektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen*, einschließlich der Mitbestimmung (Art. 137 I f i.V.m. II EG-V neu);
44. Fragen der *Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder* (Art. 137 I g i.V.m. II EG-V);
45. (finanzielle) *Fördermaßnahmen im Kulturbereich* unter strikter Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes (Art. 151 V);
46. *Umweltpolitische Maßnahmen*, die überwiegend *steuerlicher Art* sind, die *Raumordnung*, die Bewirtschaftung der *Wasserressourcen* oder die *Bodennutzung* mit Ausnahme der Abfallwirtschaft berühren, sowie Maßnahmen, die die Wahl eines Unionslandes zwischen verschiedenen *Energiequellen* und die allgemeine Struktur seiner *Energieversorgung* erheblich berühren (Art. 175 II EG-V);
47. *Abkommen der Zusammenarbeit* mit Staaten, die den Beitritt zur Union beantragt haben (Art. 181 a II EG-V neu);
48. *Abkommen über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte* in Bezug auf *assoziierte überseeische Länder und Hoheitsgebiete* von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien (Art. 186 sowie Art. 188 i.V.m. 186 EG-V);
49. Einzelheiten und Verfahren für die *Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete* an die Gemeinschaft (Art. 187 und Art. 188 i.V.m. 187 EG-V);
50. einheitliches *Wahlverfahren zum Europäischen Parlament* (Art. 190 IV EG-V);
51. *steuerliche Regelungen für die Mitglieder* und ehemaligen Mitglieder des EP (Art. 190 V 2 EG-V neu);
52. Festlegung der *Reihenfolge des Vorsitzes im Rat* (Art., 203 II EG-V);
53. *Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission* (Art. 213 I EG-V);
54. Entscheidung für ein *ausgeschiedenes Mitglied* der Kommission *keinen Nachfolger* zu ernennen (Art. 215 II EG-V);
55. Erhöhung der *Zahl der Generalanwälte* (Art. 222 EG-V neu);
56. *Ernennung* – im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen – der *Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs* (Art. 223 I EG-V);
57. *Ernennung* – im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen – der *Mitglieder des Gerichts erster Instanz* (Art. 224 II EG-V neu);

58. *Bildung* von gerichtlichen Kammern für erstinstanzliche Entscheidungen über bestimmte Klagen (Art. 225 a I EG-V neu);
59. *Ernennung der Mitglieder der gerichtlichen Kammern* (Art. 225 a IV EG-V neu);
60. Übertragung der *Zuständigkeiten für bestimmte Rechtsstreitigkeiten* im Zusammenhang mit dem *gewerblichen Rechtsschutz* auf den Europäischen Gerichtshof (Art. 229 a EG-V neu);
61. Änderungen der *Satzung des Gerichtshofs* (Art. 245 EG-V);
62. *Änderungen eines Vorschlags der Kommission*, wenn der Rat kraft des EG-Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig wird (Art. 250 I EG-V);
63. Beschlüsse in der zweiten Lesung des *Mitentscheidungsverfahrens* über *Abänderungen des EP*, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat (Art. 251 III EG-V);
64. Änderungen bestimmter Artikel der *Satzung der Europäischen Investitionsbank* (Art. 266 III EG-V neu);
65. Bestimmungen über das *System der Eigenmittel* der Gemeinschaft (Art. 269 II EG-V);
66. bis Dezember 2006 die *Festlegung der Haushaltsordnung* und Vorschriften über die *Verantwortlichkeit bei der Finanzkontrolle* (Art. 279 I EG-V). Ab Januar 2007 genügt dann die qualifizierte Mehrheit.
67. Einzelheiten und Verfahren, nach denen die *Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung* gestellt werden, sowie die Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Art. 279 II EG-V);
68. Bestimmung des *Sitzes der Organe* der Gemeinschaft (Art. 289 EG-V);
69. Regelung der *Sprachenfrage* für die Organe (Art. 290 EG-V);
70. Änderungen der *Liste der Rüstungsgüter* (Art. 296 II EG-V);
71. Abschluss von *internationalen Abkommen* sowie bestimmte Beschlüsse im Zusammenhang mit solchen Abkommen, die einen Bereich betreffen, in dem für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit vorgesehen ist sowie von Assoziierungsabkommen (Art. 300 II EG-V);
72. Vorschriften auf Grundlage der *Generalklausel* (Art. 308 EG-V).

Der Autor:

Reinhard Stuth

Geb.1956, Politikwissenschaftler,

Tätigkeit u.a. im Bundespräsidialamt, außenpolitische Abteilung des Bundeskanzleramts, Europäische Kommission Brüssel, Landesvertretung Berlins beim Bund und als Vertreter der Konrad-Adenauer-Stiftung in Tschechien, Slowakei und Österreich.

Seit 1999 Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Europäische Union der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.